Haushaltsvermerke

Die Landeshaushaltsordnung lässt in einer Reihe von Fällen Ausnahmen von klassischen Haushaltsgrundsätzen zu (z.B. § 15 Abs. 1 Satz 3 LHO „Ausnahmen können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan zugelassen werden"). Da der Haushaltsgesetzgeber diesen Ausnahmen zustimmen muss, sind Ausnahmen - soweit sie nicht in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden - in der Form von Haushaltsvermerken jeweils unter der betreffenden Zweckbestimmung des Titels bzw. unter der übergeordneten Zweckbestimmung der Titelgruppe auszubringen.

Die Haushaltsvermerke sind bei der Ausführung des Haushaltsplans verbindlich. Bei der Prüfung der Veranschlagungsvoraussetzungen für die Ausbringung von Haushaltsvermerken ist ein strenger Maßstab anzulegen. Bei Bedarf sind die nachstehenden Vermerke auszubringen. Dabei sind grundsätzlich die nachfolgend vorgegebenen Standardformulierungen zu verwenden.

1 Zweckbindungsvermerke (§ 8 LHO)

Auf die Verwendung für bestimmte Zwecke dürfen Einnahmen nur beschränkt werden, soweit

a) dies durch Gesetz vorgeschrieben ist,
b) Mittel von dritter Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (z. B. zweckgebundene Zuschüsse von Bund oder EU) oder
c) dies im Haushaltsplan zugelassen wird.

Soweit die Verwendung für bestimmte Zwecke g e s e t z l i c h vorgeschrieben ist – Fall a) –, ist in den Erläuterungen zum Einnahme- und Ausgabetitel lediglich folgender Klammerzusatz aufzunehmen:

(§ 17 Abs. 3 LHO)

In den Fällen, in denen Ausnahmen im Haushaltsplan – Fälle b) und c) - zugelassen werden, sind folgende Vermerke auszubringen:

beim Einnahmetitel
„Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titel ..."

beim Ausgabetitel
„Ausgaben dürfen nur in Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei Titel … geleistet werden.

Danach dürfen Ausgaben grundsätzlich (nur) in Höhe der Ist-Einnahmen, höchstens bis zur Höhe der veranschlagten Ausgaben geleistet werden, soweit ein Anspruch auf die zu erwartenden Einnahmen besteht. Der Zweckbindungsvermerk bewirkt, dass die Drittmittel auch haushaltsrechtlich zweckgebunden und damit z. B. nach § 19 LHO übertragbar sind. Können überplanmäßige Einnahmen aufkommen, ist zusätzlich ein Verstärkungsvermerk (Nr. 2) auszubringen. Dies gilt auch bei Leertiteln.

2 Verstärkungsvermerke (§ 8 LHO - „Unechte" Zweckbindung)

Eine unechte Zweckbindung liegt vor, wenn Einnahmen (bei Leertiteln) oder Mehreinnahmen (bei Titeln mit Ansatz) zur Leistung von Ausgaben bzw. Mehrausgaben bei bestimmten Ausgabetiteln verwendet werden dürfen. Allerdings besteht keine Verpflichtung diese Einnahmen nur für den im Haushalt genannten Zweck zu verwenden, falls nicht gleichzeitig ein Zweckbindungsvermerk ausgebracht wurde.

Folgende Verstärkungsvermerke sind möglich:

	Einnahme als Leertitel	**Einnahme mit Ansatz**
Ausgabe als Leertitel	**Einnahmetitel**: *Einnahmen dürfen zur Deckung von Ausgaben bei Titel XXX herangezogen werden.* **Ausgabetitel**: *Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel YYY geleistet werden.*	**Einnahmetitel**: *Mehreinnahmen dürfen zur Deckung von Ausgaben bei Titel XXX herangezogen werden.* **Ausgabetitel**: *Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel YYY geleistet werden.*
Ausgabe mit Ansatz	**Einnahmetitel**: *Einnahmen dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel XXX herangezogen werden.* **Ausgabetitel**: *Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel YYY geleistet werden.*	**Einnahmetitel**: *Mehreinnahmen dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel XXX herangezogen werden.* **Ausgabetitel**: *Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel YYY geleistet werden.*

Sofern die Verstärkung prozentual oder absolut begrenzt werden soll, ist die Formulierung unter Berücksichtigung der Frage, ob es sich um Leertitel oder solche mit Ansatz handelt wie folgt anzupassen:

Einnahmetitel: *Mehreinnahmen in Höhe ZZZ Euro/ OOO v.H. dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel XXX herangezogen werden.*

Ausgabetitel: *Mehrausgaben in Höhe ZZZ Euro/ OOO v.H. dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel YYY geleistet werden.*

Sollen bereits vor Eingang der Einnahmen Ausgaben geleistet werden, ist folgende Ergänzung des Haushaltsvermerks beim Ausgabetitel auszubringen:

Einnahmen, die dem Ausgleich von Ausgaben aus den Vorjahren dienen, dürfen im laufenden Haushaltsjahr nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

3 Rückeinnahmevermerke (§ 15 LHO)

Bei der Veranschlagung von Einnahmen und Ausgaben dürfen weder Ausgaben von Einnahmen abgezogen noch Einnahmen auf Ausgaben angerechnet werden (Bruttoprinzip). Ausnahmen können durch Haushaltsgesetz oder Haushaltsvermerk zugelassen werden. Allgemeine Ausnahmen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 LHO sind in Nr. 3.2 VV zu § 15 LHO geregelt. Für diese Sachverhalte bedarf es keines gesonderten Haushaltsvermerks. Die bloße Formulierung „Einnahmen fließen den Ausgaben zu“ reicht grundsätzlich nicht aus. Die nachfolgenden Formulierungen dienen daher lediglich als Beispiele:

Bekanntmachungskosten dürfen vom Veräußerungserlös abgesetzt werden. (beim Einnahmetitel)

(Rück-)Einnahmen/Erstattungen/Beiträge Dritter dürfen von den Ausgaben abgesetzt werden. (beim Ausgabetitel)

Sollte sich aus der Fassung des Vermerks der Tatbestand zur Ausnahme vom Bruttoprinzip nicht hinreichend ableiten lassen, ist die Erläuterung zu dem betreffenden Titel diesbezüglich zu ergänzen. Darüber hinaus ist – soweit möglich – die Berechnung zum nettoveranschlagten Betrag in der Erläuterung aufzunehmen (§ 15 Abs. 1 letzter Satz LHO).

4 Übertragbarkeitsvermerk (§ 19 LHO)

Ausgaben können im Haushaltsgesetz oder im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert. Dabei kommen folgende Formulierungen in Betracht:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Die Ausgaben sind in Höhe von ... EUR/v.H. übertragbar.

Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.

5 Deckungsvermerk (§ 20 LHO)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen können im Haushaltsgesetz oder Haushaltsplan jeweils für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht oder eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung gefördert wird. Die Einbeziehung eines Titels in einen Deckungskreis mittels Deckungsvermerk schließt die Einbeziehung in andere Deckungskreise z. B. im Rahmen der Verwaltungs- oder des Personalbudgets aus.

Soweit Verpflichtungsermächtigungen in die Deckungsfähigkeit einbezogen bzw. auf diese beschränkt werden, sind die nachfolgenden Formulierungen redaktionell entsprechend anzupassen.

5.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel,

Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.

In der Mehrzahl der Fälle erscheint es dabei ausreichend, nur bei einem der Titel die o. a. ausführlichen Vermerke auszuweisen und bei den übrigen Titeln lediglich einen Korrespondenzvermerk auszubringen:

Siehe Deckungsvermerk bei Titel/Titelgruppe ...

5.2 Einseitige Deckungsfähigkeit

Beim deckungsberechtigten Ausgabetitel:

Ausgabetitel mit Ansatz

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel geleistet werden.

Mehrausgaben dürfen bis zu ... EUR/v.H. der Einsparungen bei Titel geleistet werden.

Leertitel

Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel geleistet werden.

Ausgaben bis zu ... EUR/v.H. der Einsparungen bei Titel geleistet werden.

Beim deckungspflichtigen Ausgabetitel:

Ausgabetitel mit Ansatz

Einsparungen dienen (bis zur Höhe von ... EUR/v.H.) zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel

Leertitel

Einsparungen dienen (bis zur Höhe von ... EUR/v.H.) zur Deckung von Ausgaben bei Titel

6 Wegfall- und Umwandlungsvermerke (§ 21 LHO)

Ausgaben, Planstellen und andere Stellen sind als künftig wegfallend zu bezeichnen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren voraussichtlich nicht mehr benötigt werden. Dabei kommen folgende Formulierungen in Betracht:

Die Ausgaben sind kw.

Die Ausgaben sind mit Ablauf des Haushaltsjahres kw.

Die Ausgaben sind in Höhe von ... EUR kw.

Soweit im Vorjahr Ausgaben als künftig wegfallend bezeichnet sind, ist in den Erläuterungen folgender Hinweis aufzunehmen:

„Im Vorjahr waren ... Tsd. EUR kw."

Soweit aufgrund eines neuen Sachverhalts Ausgaben veranschlagt werden, die im Vorjahr als künftig wegfallend bezeichnet waren, ist dies in den Erläuterungen zu begründen.

Für die Darstellung von kw-Vermerken bei Planstellen/Stellen ist ausschließlich folgende einheitliche Formulierung zu verwenden:

- kw (für einfache kw-Vermerke)
- kw 31.12.20.. (oder ggf. anderes genau definiertes Datum)
- kw (genau definiertes Datum) durch Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung ohne Nachbesetzung
- kw mit Wegfall der Aufgabe spätestens 31.12.20..
- kw mit Ausscheiden der Plan-/Stelleninhaberin, des Plan-/Stelleninhabers (z.B. aus der derzeitigen Funktion), spätestens 31.12.20..

Sperrvermerke bei Planstellen/Stellen werden als Haushaltsvermerke im Anschluss an die Übersicht „Veränderungen bei den Planstellen/Stellen" dargestellt:

Einfache Sperre

„*Die Planstellen/Stellen sind gesperrt.*"

Qualifizierte Sperre

„*Die Planstellen/Stellen sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages.*"

7 Sperrvermerk (§ 22 LHO)

Soweit Ausgaben im Haushaltsplan gesperrt werden, ist hierfür entweder ein einfacher Sperrvermerk (Aufhebung durch das MdFE) oder ein qualifizierter Sperrvermerk (Aufhebung bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Landtages) auszubringen. Soweit von der Sperre Verpflichtungsermächtigungen betroffen sind, ist die Verteilung auf die einzelnen Jahresraten erforderlichenfalls anzugeben. Bei Bedarf können die nachfolgend in Betracht kommenden Formulierungen um die für die Aufhebung der Sperre erforderlichen Bedingungen ergänzt werden:

7.1 Einfache Sperre

Die Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind gesperrt.

Die Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind in Höhe von ... EUR/v.H. gesperrt.

7.2 Qualifizierte Sperre

Die Ausgaben (Verpflichtungsermächtigungen) sind gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages.

Die Ausgaben sind in Höhe von ... EUR/v.H. gesperrt; die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages.

8 Nutzungen und Sachbezüge (§ 52 LHO)

Es ist/sind ... Dienstwohnungsinhaberin-/nen, Dienstwohnungsinhaber vorhanden.

9 Unentgeltliche Abgabe bzw. Nutzungen von Vermögensgegenständen (§§ 61, 63 LHO)

Nach § 63 Abs. 3 LHO dürfen Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert abgegeben werden. Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk zugelassen werden. Soweit ein Vermerk erforderlich ist und ausgebracht wird ist dieser so zu formulieren, dass der zugrundeliegende Sachverhalt ersichtlich wird.

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass an unentgeltlich (gegen ermäßigtes Entgelt) abgegeben werden.

Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes (§ 63 Abs. 4 LHO) ist der Haushaltsvermerk entsprechend anzupassen.

10 Sonstige Haushaltsvermerke

Sonstige Haushaltsvermerke dürfen nur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa ausgebracht werden.

11 Reihenfolge der Haushaltsvermerke

Sind mehrere Haushaltsvermerke erforderlich, ist folgende Reihenfolge (auch bei Titelgruppen) einzuhalten:

- Zweckbindungsvermerk
- Verstärkungsvermerk
- Rückeinnahmevermerk
- Übertragbarkeitsvermerk
- Deckungsvermerk
- Wegfall- und Umwandlungsvermerk
- Sperrvermerk
- Sonstige Vermerke